

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 04/93

UW 4.1.9/0006-I/5/2004

BG, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004)

Referent: Dr. Anton Bauer, Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Aufgrund der Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 besteht grundsätzlich – wie in der UIG Novelle 2004 dargelegt – Anpassungsbedarf.

Grundsätzlich ist auch ein leichter Zugang der „Öffentlichkeit“ zu Umweltinformationen begrüßenswert.

In der Umsetzung wird jedoch diese Forderung der EG Richtlinie zu beachten sein, andererseits aber behutsam mit wohlverworbenen Rechten der „Informationsträger“ umzugehen sein.

In einigen Punkten erscheint daher das Gesetz diese Ausgewogenheit bzw. Berücksichtigung der wohlverworbenen Rechte nicht im Auge zu haben.

Zu § 2/Abs. 4: ... *auswirken oder wahrscheinlich auswirken*

Die Aufnahme der Wortgruppe *wahrscheinlich auswirken* eröffnet einen zu ungenauen Sachbereich und würde hier doch eine engere Fassung bzw. eine konkretere Beweispflicht des rechtlichen Interesses am Zugang zur Information notwendig sein (etwa vergleichbar mit der Bescheinigung des rechtlichen Interesses bei einer Anfrage an eine KFZ Zulassungsbehörde betreffend Zulassungsdaten).

§ 2/Ziff. 5:

Da in der Ziffer 5 des § 2 ein Rückverweis auf Ziffer 3 getätigt wird, erscheint das ausdehnen der Definition „Umweltinformation“ auch auf Kosten- / Nutzenanalysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen ebenfalls eine nicht unbedingt erforderliche Ausweitung zu sein.

Mit dem Mangel an der Bescheinigungspflicht des rechtlichen Interesses laut Ziffer 3 würde bei strikter Anwendung der Ziffer 5 daher Einsicht in fast jede betriebliche Maßnahme möglich werden, zumal der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auch zum nachfolgenden § 3, in dem die informationspflichtigen Stellen aufgelistet werden, Bedenken anmelden muss.

Zu § 3/Abs. 2

ist die Definition einer informationspflichtigen Stelle mit: *Organe, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen* einerseits wesentlich zu weit, andererseits aber nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages auch zu eng gefasst.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt vor Abs. 2 des § 3 zu formulieren:

Organe, jedoch nur hinsichtlich jener Tätigkeiten, bei denen sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden besorgen.

Begründet wird dieser Änderungsvorschlag damit, dass nicht unbeschränkt Organe, die mit der Aufgabe der Privatwirtschaftsverwaltung betraut sind informationspflichtige Stellen sind, sondern sich diese Informationspflicht nur sachlich auf die übertragenen Tätigkeit bezieht. Anderenfalls könnte die Informationspflicht auch entstehen für rein privatwirtschaftliche Tätigkeit.

Zu § 4

sollte die Wortfolge ohne Nachweis ersetzt werden durch *zumindest unter Bescheinigung eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses*.

Der völlig freie Zugang zu den oben genannten Informationen würde eine Diskriminierung gegenüber jenen Interessen der Bevölkerung darstellen, die z.B. – wie im Baurecht – nur unter Bescheinigung allfälliger subjektiv öffentlicher Rechte Parteienstellung genießen oder Einsicht in entsprechende Verfahrensakte bekommen, die aber – so sie z.B. in unmittelbarer Umgebung stattfinden – sehr wohl genauso vehement Interessen der Antragsteller berühren und beeinträchtigen, wie nunmehrige Vorgänge in der Umwelt.

Hier wird zwar sicherlich kein strenger Maßstab am Bescheinigungsprofil angelegt werden, ein gewisses Mindestmaß an Bescheinigung würde aber auch einer Verfahrensökonomie zweckdienlich sein, um ausufernde, grundlose Einsichtsmaßnahmen, die letztendlich Verwaltungsaufwand bedeuten zu unterbinden.

Die Verweisungspflicht der angefragten Behörde (§ 5/2) ist grundsätzlich zu begrüßen, weil dieser Vorgang die Erfüllung eines Servicegedanken gegenüber der rat- und rechtsuchenden Bevölkerung darstellt.

Es möge aus Anlassfall dieser Gesetzesnovelle auch angedacht werden, ob eine derartige Verweisungspflicht auch nicht hinsichtlich anderer Begehren der rechtsuchenden Bevölkerung angebracht wäre.

Zu § 6/2

fehlt der Hinweis, wer bzw. aufgrund welcher Kriterien feststellt, ob das Informationsbegehren missbräuchlich gestellt wurde. Wenn die befragte Behörde gleichzeitig auch die entscheidende Behörde sein soll, wird ihr hiezu wohl eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben sein, etwa – wie oben angeregt – zumindest die Bescheinigung eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesses.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beantragt diese Anregungen vor Beschlussfassung freundlicherweise zu berücksichtigen.

Wien, am 22. Juni 2004

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident